Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(17.11.1970) Nr. 136 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 136

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. November 1970

Abkommen zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Besoldungseinheit vom 14. Oktober 1970

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 14. Oktober 1970 das in der Anlage wiedergegebene Abkommen unterzeichnet. Das Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens vom 30. Oktober 1969, dem Bremen nicht beigetreten war, weil es durch die Besoldungsmaßnahmen verschiedener Länder sachlich als überholt angesehen wurde. — Der Senat hat dem Abkommen am 17. November 1970 zugestimmt.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat ferner beschlossen, aufgrund der Anregung der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente, die Frage der Sicherung der Besoldungseinheit staatsvertraglich zu regeln, mit dem Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten in Verbindung zu treten.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

Abkommen zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Besoldungseinheit

Die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen zur Sicherung der Besoldungseinheit im Bundesgebiet folgendes Abkommen:

Die Landesregierungen bekennen sich zu dem Erfordernis einer möglichst einheitlichen Besoldung im öffentlichen Dienst im Bundesgebiet und sind sich einig in dem Bemühen, jede Zersplitterung im Besoldungswesen zu vermeiden.

Die Landesregierungen verpflichten sich, in diesem Sinne dafür einzutreten, daß Änderungen des Besoldungsrechts (einschließlich der Grundsätze für die Ämterbewertung) und auf den besoldungsrechtlichen Nebengebieten nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Sie verpflichten sich insbesondere, den Parlamenten der Länder solche Änderungen nur vorzuschlagen, soweit das nach diesem Abkommen erforderliche gegenseitige Einvernehmen hergestellt ist.

Gegenseitiges Einvernehmen besteht über diejenigen Maßnahmen, die ausschließlich der Anpassung von Landesrecht an Bundesrecht oder an eine in der Mehrzahl der Länder bereits bestehende Regelung dienen. Im übrigen gilt das gegenseitige Einvernehmen als hergestellt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Vorschlags ein Drittel der Landesregierungen widerspricht.

Dieses Abkommen tritt mit Zustimmung der Regierungen der oben bezeichneten Länder an die Stelle des zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Grundlagen für die

Wiederherstellung der Besoldungseinheit getroffenen Abkommens vom 30. Oktober 1969.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. H. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
gez. Heubl

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Weichmann

Für das Land Hessen:
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Kurt Partzsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Helmut Kohl

Für das Saarland:
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Dr. Lemke

Carl Schünemann Bremen